

Forstbetrieb Schnaittenbach

Einsatz von Hundeführern auf Bewegungsjagden im Jagdjahr 2026/2027

Bewegungsjagden sind fester Bestandteil des Jagdkonzepts am Forstbetrieb Schnaittenbach, ein erheblicher Anteil der Schwarz- und Rehwildstrecke wird mit diesen erreicht. Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg von Bewegungsjagden ist der Einsatz geeigneter Hunde in ausreichender Anzahl. Für den Einsatz dieser Hunde bei Drückjagden gelten am Forstbetrieb folgende Festlegungen:

- Die Revierleiterin/der Revierleiter plant und organisiert die jeweilige Bewegungsjagd und stellt dabei den Einsatz einer ausreichenden Anzahl geeigneter Hunde sicher, differenziert in
 - Standschnaller: Schütze schnallt seine(n) Hund(e) vom Stand aus.
 - Durchgeh-Hundeführer: Hundeführer im Treiben mit fest zugeordnetem Arbeits-Bereich.
 - Nachsuchen-Hundeführer: Führer von Hunden, die speziell für Nachsuchen vorgehalten werden und nicht im Treiben jagen.
- **Durchgeh-Hundeführer** (nicht: Standschnaller) **und Nachsuchen-Hundeführer** (auch wenn deren Nachsuchen-Hunde nicht zum Einsatz kommen) **erhalten vom Forstbetrieb für den ersten Hund 35 Euro, für jeden weiteren Hund je 20 Euro, max. jedoch 95 Euro (= Entgelt für max. 4 Hunde)**. Dabei gilt:
 - Bilden mehrere Personen ein zusammenhängendes „Durchgeh-Team“ wird dieses wie ein Durchgeh-Hundeführer behandelt.
 - Sind Nachsuchen-Hundeführer auch Durchgeh-Hundeführer, gilt o. g. Entgelt-Herleitung nur einmal (keine doppelte Anrechnung).
- Werden Hunde bei der Bewegungsjagd verletzt oder getötet, gelten die Regelungen der JNA (Nr. 2.3.3 und Anhang 5 Nr. 4); eine Unfallversicherung der eingesetzten Hunde durch den Forstbetrieb erfolgt nicht. Der jeweilige Hundeführer muss entsprechend Antrag stellen und dabei angeben, ob er anderweitig Anspruch auf Schadenersatz hat (z. B. aus einer Hunde-Unfallversicherung). Die Entscheidung über eine Entschädigung trifft der Jagdleiter im Einzelfall.

gez.

Philipp Bahn Müller
Jagd- und Forstbetriebsleiter
Schnaittenbach

17.7.2026